



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46
Ausgabe: 21/2020
Datum: 26.06.2020

Datum	Inhalt	Seite
26.06.2020	Änderung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 28.07.2011, zuletzt geändert am 03.04.2018	1 – 2

3. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 28.07.2011, zuletzt geändert am 03.04.2018

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 25.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 28.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 14/2011, S. 1 ff.), die zuletzt durch die 2. Änderungssatzung vom 03.04.2018 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 07/2018, S. 2 f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 15 wird wie folgt gefasst:

15 Übergangsregelung

Die Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 14) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die vor Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 14) die eigenwirtschaftliche Erbringung von Verkehren im Geltungsbereich dieser Satzung beantragt haben und denen auf dieser Grundlage entsprechende personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen bzw. einstweilige Erlaubnisse einschließlich Anschlusslaubnisse von der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt wurden bzw. werden, für die gewährten (Rest-) Laufzeiten dieser Genehmigungen bzw. einstweiligen (Anschluss-) Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit für die vorstehend genannten (Rest-)Laufzeiten fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Nach dem Beschluss des Kreistages vom 14.12.2017 sollte die Satzung für Verkehre im Geltungsbereich der Satzung, für die ein Antrag auf eigenwirtschaftliche Erbringung bereits vor Aufhebung der Satzung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt worden ist, fortgelten. Dies soll durch die hiesige Satzung klargestellt werden. Sollte sich die entsprechende rückwirkende Anpassung der Satzung im Nachgang als unwirksam herausstellen, dann tritt diese Satzung spätestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 28.07.2011, zuletzt geändert am 03.04.2018, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 270) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 26.06.2020

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat